

Einführungsfall Staatsrecht: „Wahl eines Bundeskanzlers oder einer Bundeskanzlerin“

Der neugewählte 19. Deutsche Bundestag hat nach dem amtlichen Endergebnis folgende Zusammensetzung:

C-Partei:	246 Abgeordnete
S-Partei:	153 Abgeordnete
A-Partei:	94 Abgeordnete
F-Partei:	80 Abgeordnete
L-Partei:	69 Abgeordnete
G-Partei:	67 Abgeordnete

Nach § 1 Abs. 1 Bundeswahlgesetz (BWahlG) besteht der Deutsche Bundestag aus 598 Abgeordneten, vorbehaltlich der sich aus dem BWahlG selbst ergebenden Abweichungen. Nach § 6 Abs. 4 und 5 BWahlG erhöht sich diese Zahl durch sog. Überhang- und Ausgleichsmandate. Insgesamt besteht der 19. Deutsche Bundestag aufgrund von Überhang- und Ausgleichsmandaten aus 709 Abgeordneten.

Am 24. Oktober 2017 konstituiert sich der neugewählte Bundestag, wählt einen Präsidenten (der Mitglied der C-Partei ist) und gibt sich eine Geschäftsordnung. Die C-, die F- und die G-Partei wollen eine Koalition bilden und beabsichtigen die Abgeordnete M zur Bundeskanzlerin zu wählen. Völlig unerwartet schlägt der Bundespräsident jedoch den parteilosen Professor der Volkswirtschaftslehre Y, der nicht dem Parlament angehört, als Kandidaten für das Amt des Bundeskanzlers vor. Er begründet dies damit, dass angesichts der gewaltigen politischen Probleme des Landes verstärkt unabhängige Fachleute politische Positionen und Ämter besetzen sollen und dass Y ein „Kabinett unabhängiger Experten“ bilden werde. Die Wahl des Bundeskanzlers ist für den 30. Oktober vorgesehen. Die Fraktionen der C-, der F- und der G-Partei sind empört: Y könne aus rechtlichen Gründen nicht vom Bundespräsidenten vorgeschlagen werden. Y erhält in dem Wahlgang am 30. Oktober 2017 aus allen Fraktionen zusammen 350 Stimmen.

Bis zur nächsten Sitzung des Bundestages am 17. November 2009 wurde Y noch nicht vom Bundespräsidenten ernannt. Da Ratlosigkeit herrscht, ob Y wirksam zum Bundeskanzler gewählt wurde, schlägt jetzt die C-Fraktion ihre Kandidatin M vor. Die S-Fraktion stellt einen Kandidaten S auf. Bei der Abstimmung erhält M 291 Stimmen, S 159 Stimmen. 172 Abgeordnete enthalten sich der Stimme.

Der Justitiar der C-Fraktion bittet die Jura-Studentin Klug, die gerade ein Praktikum bei der C-Fraktion absolviert, um ein höchstens dreiseitiges Exposé, das folgende Rechtsfrage beantwortet:

Wer wurde wirksam zum Bundeskanzler gewählt, Y, M oder keiner von beiden?

Klug überlegt insbesondere, ob bereits im 1. Wahlgang die „Kanzlermehrheit“ erreicht worden sei.

Bitte erstellen Sie das Exposé der Klug. Es ist von der Verfassungsmäßigkeit der Überhang- und Ausgleichsmandate auszugehen.

Art. 63 GG

(1) Der Bundeskanzler wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundestage ohne Aussprache gewählt.

(2) Gewählt ist, wer die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich vereinigt. Der Gewählte ist vom Bundespräsidenten zu ernennen.

(3) Wird der Vorgeschlagene nicht gewählt, so kann der Bundestag binnen vierzehn Tagen nach dem Wahlgang mit mehr als der Hälfte seiner Mitglieder einen Bundeskanzler wählen.

(4) Kommt eine Wahl innerhalb dieser Frist nicht zustande, so findet unverzüglich ein neuer Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Vereinigt der Gewählte die Stimmen der Mehrheit der Mitglieder des Bundestages auf sich, so muß der Bundespräsident ihn binnen sieben Tagen nach der Wahl ernennen. Erreicht der Gewählte diese Mehrheit nicht, so hat der Bundespräsident binnen sieben Tagen entweder ihn zu ernennen oder den Bundestag aufzulösen.

Art. 121 GG

Mehrheit der Mitglieder des Bundestages und der Bundesversammlung im Sinne dieses Grundgesetzes ist die Mehrheit der gesetzlichen Mitgliederzahl.

§ 1 Abs. 1 BWahlG

(1) Der Deutsche Bundestag besteht vorbehaltlich der sich aus diesem Gesetz ergebenden Abweichungen aus 598 Abgeordneten. ...

...